

# **BGer 5A\_624/2022 vom 9. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_624\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_624_2022)

FR: TF 5A\_624/2022 du 9 mars 2023

IT: TF 5A\_624/2022 del 9 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist der Entscheid der einzigen kantonalen Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde, welche die Pfändung von Forderungen, mithin eine Schuldbetreibungs- und Konkursache zum Gegenstand hat. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig eines Streitwertes gegeben ( Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeführerin ist als Schuldnerin von der Pfändung besonders berührt und daher zur Beschwerde berechtigt ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 1.2**

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur soweit vorgebracht werden, als erst der vorinstanzliche Entscheid hierzu Anlass gibt (unechte Noven; Art. 99 Abs. 1 BGG ). Das Vorbringen von Tatsachen, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereignet haben oder entstanden sind (echte Noven), ist vor Bundesgericht unzulässig ( BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Gegenstand des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens bildete einzig die Pfändung von Bankguthaben und von Mietzinsforderungen aus dem Untermietverhältnis mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH. Demgegenüber ist es zur Pfändung von Fahrzeugen nach den verbindlichen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) bis anhin nicht gekommen. Auch das Bundesgericht hat sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht damit zu befassen. Sodann erwähnt die Beschwerdeführerin in ihren Rechtsbegehren die Pfändung der Forderungen aus dem Untermietverhältnis - im Gegensatz zur Pfändung des Bankguthabens - nicht. Da sich die Beschwerdeführerin auch in ihrer Beschwerdebegründung dazu mit keinem Wort äussert, ist festzuhalten, dass das angefochtene Urteil in diesem Punkt nicht rechtsgenügend mitangefochten wurde.

## **E. 2**

Anlass zur Beschwerde gibt der Vollzug einer Pfändung gegen eine juristische Person.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat erwogen, es seien vorliegend typische Forderungen auf eine Geldleistung gepfändet worden, die zum in erster Linie pfändbaren Vermögen gemäss Art. 95 Abs. 1 SchKG gehören würden. Art. 93 SchKG, auf den sich die Beschwerdeführerin berufe, sei vorliegend nicht anwendbar. Art. 93 SchKG gelte nur für Schuldner, die ein

Erwerbseinkommen erzielen, mithin für natürliche Personen. Juristische Personen - wie die Beschwerdeführerin - könnten sich nicht auf diese Bestimmung berufen.

"Betriebsnotwendige Sachwerte" seien im Übrigen nicht gepfändet worden.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin hält im Wesentlichen an ihrem Standpunkt fest, dass der Gesetzgeber mit dem Ausschluss der Konkursbetreibung in Steuersachen nach Art. 43 Ziff. 1 SchKG klargestellt habe, dass der Schuldnerin das absolut Notwendige zur Fortsetzung ihrer Betriebstätigkeit zu belassen sei. Die Beschlagnahme der Geldmittel auf ihren Bankkonti sei qualifiziert falsch, weil ihr damit die Möglichkeit zum Überleben genommen worden sei. Das Urteil der Vorinstanz sei bundesrechtswidrig und verstosse in krasser Weise gegen die Eigentumsgarantie ( Art. 26 BV ) und die Wirtschaftsfreiheit ( Art. 27 BV ). Die Beschwerdeführerin benötige einen gesicherten Zugang zu den liquiden Mitteln, um elementarste Aufwandspositionen wie Miete, Lohn usw. bedienen zu können. Tatsächlich sei der Wortlaut von Art. 93 SchKG nicht auf juristische Personen zugeschnitten, für welche üblicherweise die Betreibung auf Konkurs gelte. Die Auswirkungen bei der Betreibung für öffentlich-rechtliche Forderungen auf Pfändung gemäss Art. 43 SchKG dürften aber im Ergebnis nicht gleich sein, wie die des Konkurses.

### **E. 2.3**

Die Rüge geht fehl. Es ist unbestritten, dass die Betreibung gegen die Beschwerdeführerin im Sinne einer Ausnahme zu Art. 39 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG wegen der Rechtsnatur der betriebenen Forderung auf dem Weg der Pfändung fortzusetzen ist ( Art. 43 Ziff. 1 SchKG ). Es handelt sich einerseits um eine Bestimmung, die zugunsten des Schuldners aufgestellt ist. Dieser soll nicht wegen jeder (vielleicht geringfügigen) Verpflichtung gegenüber dem Fiskus mit einer Konkursöffnung rechnen müssen ( BGE 77 III 37 S. 39; Urteil 5A\_1014/2019 vom 25. März 2020 E. 2.4, in: BLSchK 2021 S. 67). Auf der anderen Seite erleichtert Art. 43 SchKG die Vollstreckung von Steuern und Abgaben, indem der öffentlich-rechtliche Gläubiger dank der Ausnahme nicht mit privaten Gläubigern konkurrieren muss ( BGE 139 III 288 E. 2.1.1). Anzumerken ist, dass das Parlament in Umsetzung der Motion 11.3925 (Hess, Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern) am 18. März 2022 unter anderem die ersatzlose Streichung der bisherigen Ziffern 1 und 1bis; von Art. 43 SchKG beschlossen hat (vgl. BBl 2022 702). Die Referendumsfrist ist am 7. Juli 2022 ungenutzt abgelaufen. Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu den notwendigen Verordnungsänderungen im Bereich des Handelsregisters und des Strafregisters eröffnet; das neue Recht wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Darüber, ob die heute noch bestehende Ausnahme von der Konkursbetreibung für öffentlich-rechtliche Forderungen einen Vor- oder Nachteil für die davon betroffenen öffentlich-rechtlichen Gläubiger bedeute, gehen die Meinungen auseinander (Bundesamt für Justiz, Erläuternder Bericht vom 22. April 2015, Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern], S. 10). Wie dem auch sei, aus den von der Beschwerdeführerin angerufenen Bestimmungen ergibt sich jedenfalls nichts gegen die Rechtmässigkeit der vorliegend zu beurteilenden Pfändung des Bankguthabens. Das Betreibungsamt kann bei einer Pfändung gegen eine juristische Person nur das zu tun, was ihm Art. 95 SchKG aufgibt. Allgemein werden mit der Pfändung einzelne Vermögenswerte des Schuldners zur Verwendung als Vollstreckungssubstrat amtlich beschlagnahmt (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 22 Rz. 5). Das die in Betreibung gesetzte Forderung samt

Kosten nicht übersteigende Guthaben der Beschwerdeführerin bei der Bank B. \_\_\_\_\_ war daher ohne Weiteres pfändbar. Auf die Bestimmungen über die Unpfändbarkeit bzw. beschränkte Pfändbarkeit kann sich die Beschwerdeführerin nicht berufen. Die Beschränkung der Pfändbarkeit beruht seit jeher auf Humanitätsgründen, die nur auf natürliche Personen zutreffen ( BGE 63 III 17 S. 18; 67 III 19 E. 1; Urteil 5A\_783/2015 vom 15. Januar 2016 E. 3.3.2, in: SJ 2016 I 301; VONDER MÜHLL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 57 zu Art. 92 SchKG ; WINKLER, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, 4. Aufl. 2017, N. 3 zu Art. 92 SchKG ; PETER, Anmerkung, BLSchK 2008 S. 139). Beim Vollzug einer Pfändung gegen eine juristische Person sind die Bestimmungen von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1-5 und Art. 93 SchKG nicht anwendbar (vgl. GILLIÉRON, Poursuite pour dettes, faillite et concordat, 5. Aufl. 2012, Rz. 1016; VONDER MÜHLL, a.a.O., N. 57 zu Art. 92 und N. 3 zu Art. 93 SchKG ; AMONN/WALTHER, a.a.O., § 23 Rz. 13 und Rz. 24; Urteil 9C\_48/2010 vom 9. Juni 2010 E. 3.2.1; AB Genf, 12. November 1975, BLSchK 1979 S. 46). Kann sich eine juristische Person, deren Forderungen gepfändet werden, der Pfändung nicht mit dem Hinweis auf weitere finanzielle Verpflichtungen widersetzen, kann sich auch die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage nach der Bemessung ihres "Existenzminimums" nicht stellen.

#### **E. 2.4**

Zu den weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin ist Folgendes zu bemerken: Mangels Zuständigkeit (vgl. BGE 140 III 512 E. 3.2; 128 III 473 E. 3.1) konnte anlässlich der requisitionsweise erfolgten Einvernahme vom 6. Mai 2022 durch das Betreibungsamt St. Gallen gegenüber der Beschwerdeführerin keine Pfändung der von ihr angegebenen Bankguthaben verfügt werden, weshalb sich das Betreibungsamt St. Gallen mit der Feststellung fehlender pfändbarer Aktiven im Pfändungskreis begnügen musste. Die Beschwerdeführerin erachtet es selbst als nachvollziehbar, dass das Betreibungsamt Zug nach Erhalt des Einvernahme-/Pfändungsberichts des Betreibungsamts St. Gallen die Forderung durch Drittschuldneranzeige an die Bank B. \_\_\_\_\_ einstweilen gesichert hat. Die Beschwerdeführerin hat in der Folge von der Forderungspfändung unstrittig spätestens im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren Kenntnis erlangt. Weiterungen zur Beanstandung der Beschwerdeführerin, sie sei über die Pfändung bis heute nicht "offiziell" informiert worden, erübrigen sich, weil weder dargetan ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) noch ersichtlich ist, was die Beschwerdeführerin mit dieser Rüge anstrebt; die gerügte Pfändung des Bankguthabens bildete Gegenstand des angefochtenen Entscheids, womit die Rechte der Beschwerdeführerin gewahrt waren. Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen sinngemäss geltend macht, das Betreibungsamt Zug hätte aufgrund des von ihr gestellten Ratenzahlungsgesuchs im Sinne von Art. 123 Abs. 1 SchKG nicht zur Pfändung schreiten dürfen bzw. bereits gepfändete Vermögenswerte wieder aus dem Pfändungsbeschlagn entlassen müssen, hat die Vorinstanz diesen Standpunkt ebenfalls zu Recht verworfen. Gemäss Art. 89 SchKG hat das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen, woran auch ein (verfrüht gestelltes) Gesuch um Ratenzahlung nichts zu ändern vermag. Die gepfändeten Vermögenswerte bleiben sodann ungeachtet der Leistung allfälliger Abschlagsraten bis zur vollständigen Tilgung der Schuld mit dem Pfändungsbeschlagn behaftet ( BGE 71 III 30 ; FRITZSCHE/WALDER, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. I, 3. Aufl. 1984, § 29 Rz. 13; Botschaft vom 8. Mai 1991 über die Änderung des SchKG, BBl 1991 III 1, 193 f. Ziff.

203.22).

### **E. 3**

Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Als juristischer Person steht der Beschwerdeführerin grundsätzlich kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zu ( BGE 119 Ia 337 E. 4). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde zudem von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.